

## 2.3.4

### **Reglement der Kommission Bildungsgerechtigkeit (KoBiGe)**

vom 27. Januar 2022

Der Vorstand der EDK,

gestützt auf Artikel 21 des EDK-Statuts vom 3. März 2005,

beschliesst:

#### *Art. 1 Grundsatz und Zweck*

<sup>1</sup>Die Kommission Bildungsgerechtigkeit (KoBiGe) ist eine ständige Kommission nach Artikel 21 des EDK-Statuts.

<sup>2</sup>Sie fördert die Zusammenarbeit mit dem Ziel, die Chancengerechtigkeit im Bildungssystem zu erhöhen.

<sup>3</sup>Dieses Reglement regelt ihre Zusammensetzung, ihre Aufgaben und ihre Geschäftsführung.

#### *Art. 2 Zusammensetzung und Wahl*

<sup>1</sup>Die KoBiGe besteht aus 12 bis 15 Mitgliedern, die vom Vorstand der EDK gewählt werden.

<sup>2</sup>Sie setzt sich aus Vertretungen der Konferenz der Departementssekretäre (KDS), der Schweizerischen Fachkonferenzen für die obligatorische Schule (SVAK)<sup>1</sup> und die Sekundarstufe II (SBBK<sup>2</sup> und SMAK<sup>3</sup>) sowie aus Expertinnen und Experten aus den Bereichen Forschung und Entwicklung, Sonderpädagogik,

---

1 Schweizerische Volksschulämterkonferenz

2 Schweizerische Berufsbildungsämterkonferenz

3 Schweizerische Mittelschulämterkonferenz

Interkulturalität und Lehrerinnen- und Lehrerbildung zusammen. Die Sprachregionen sind ausgewogen vertreten.

<sup>3</sup>Die Präsidentin oder der Präsident der KoBiGe ist die Generalsekretärin oder der Generalsekretär der EDK.

<sup>4</sup>Die Amtsdauer der Mitglieder der KoBiGe beträgt vier Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

### *Art. 3 Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung*

<sup>1</sup>Die KoBiGe berät den Vorstand und die Plenarversammlung sowie weitere Gremien der EDK in Fragen zur Chancengerechtigkeit im Bildungssystem. Sie referenziert ihre Arbeit auf den Bildungsbericht Schweiz.

<sup>2</sup>Insbesondere

- a. prüft und begutachtet sie im Auftrag der EDK bildungspolitische Massnahmen unter dem Gesichtspunkt der Chancengerechtigkeit, nimmt Stellung, erarbeitet Grundlagen und leistet konsolidierte Beiträge zur Entscheidungsfindung in den EDK-Organen,
- b. koordiniert sie die Tätigkeiten der Fachkonferenzen und weiterer Organe, Institutionen, Arbeits- und Projektgruppen der EDK und sorgt dafür, dass die Arbeiten zur Förderung der Bildungsgerechtigkeit in inhaltlicher und zeitlicher Hinsicht bedarfsgerecht aufeinander abgestimmt werden,
- c. identifiziert und analysiert sie regelmässig Entwicklungen und Entwicklungstendenzen im Bereich Chancengerechtigkeit und ihre Auswirkungen auf Schule und Bildung,
- d. prüft sie, ob und wie Erkenntnisse aus Studien zu Bildungsverläufen zur Verbesserung der Chancengerechtigkeit genutzt werden können,
- e. beantragt sie dem Vorstand die Durchführung von Studien, Projekten und Tagungen sowie die Ausarbeitung von Empfehlungen im Sinne des Schulkonkordats, der Leitlinien und des Tätigkeitsprogramms der EDK; sie kann weiteren zuständigen Organen Anträge stellen,
- f. stellt sie den Informationsaustausch und den Dialog unter den Fachkonferenzen, Institutionen und weiteren Organen der EDK sicher,

- g. kann sie im Rahmen ihres Budgets zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen und Mandate erteilen,
- h. erstellt sie einen Jahresbericht über ihre Aktivitäten und bringt diesen dem Vorstand zur Kenntnis.

#### *Art. 4 Arbeitsweise und Vernetzung*

<sup>1</sup>Die KoBiGe trifft alle Massnahmen, die geeignet sind, ihren Auftrag zu erfüllen.

<sup>2</sup>Insbesondere arbeitet sie im Rahmen ihres Auftrages mit den übrigen Organen sowie den Projektorganisationen und Arbeitsgruppen der EDK zusammen.

<sup>3</sup>Sie kann bei Bedarf weitere Expertinnen und Experten und fachlich Verantwortliche mit beratender Stimme zu ihren Sitzungen einladen.

#### *Art. 5 Geschäftsführung*

Das Generalsekretariat der EDK besorgt die Geschäftsführung der KoBiGe.

#### *Art. 6 Information und Kommunikation*

Aktivitäten der KoBiGe im Bereich Information und Kommunikation erfolgen grundsätzlich in Zusammenarbeit und in Absprache mit dem Generalsekretariat der EDK.

#### *Art. 7 Finanzielles*

<sup>1</sup>Für die Erfüllung ihrer Aufgaben steht der KoBiGe ein von der EDK verabschiedetes Budget zur Verfügung.

<sup>2</sup>Die Ausrichtung von Taggeldern und Spesen richtet sich nach der Spesenregelung der EDK.

*Art. 8 Inkrafttreten*

Das vorliegende Reglement tritt sofort in Kraft.

Bern, 27. Januar 2022

Im Namen des Vorstandes der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren

Die Präsidentin:  
Silvia Steiner

Die Generalsekretärin:  
Susanne Hardmeier